



Katja Dörner, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

## **„Kinderrechte im Spannungsfeld von Wusch und Wirklichkeit“**

Vortrag von Katja Dörner in der Akademiereihe „Kinderrechte in Deutschland“  
-es gilt das gesprochene Wort-

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie ganz herzlich willkommen heißen und mich Ihnen vorstellen: Mein Name ist Katja Dörner und ich bin kinder- und familienpolitische Sprecherin der Grünen Bundestagsfraktion, ich bin Obfrau im Familienausschuss und Mitglied der Kinderkommission des Deutschen Bundestages.

Sie können sich vorstellen, dass sich das Thema Kinderrechte wie ein roter Faden durch meine Tätigkeit als Abgeordnete zieht. Und ich gehöre zu denjenigen, die die kinderrechtliche Perspektive sehr stark einfordern. Ganz aktuell beim Thema Kinderregelsätze oder beim gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Seit einigen Monaten sind wir in der Kinderkommission zudem intensiv mit dem 3. und 4. Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigt. Frau Prof. Kerber-Ganse dürfte in ihrem Vortrag hier im Hause am 22. September ausführlicher darauf eingegangen sein. Ich komme auch später in meinem Vortrag noch einmal auf die UN-Kinderrechtskonvention zu sprechen.

Zuerst möchte ich auf die Rechtstellung von Kindern nach dem Grundgesetz ausführlicher eingehen, bevor ich dann den Blick über den bundespolitischen Tellerrand schweifen lassen werde, zum einen in Richtung Bundesländer zum anderen in Richtung europa- und völkerrechtlicher Regelungen. Sie werden schnell merken, dass ich mich für eine Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz einsetze.

### **Kinder im Grundgesetz.**

Art. 6 Grundgesetz:

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft...

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### **Kinder sind nur „Regelungsgegenstand“ der Norm**

Kinder werden im Grundgesetz in Artikel 6 unter Abs. 2 und 5 zwar genannt, allerdings wird ihnen nicht explizit der Status eines Rechtssubjekts zuerkannt. Dies ist weder bei der Bestimmung



des elterlichen Erziehungsrechts, noch bei der gesellschaftlichen Stellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder der Fall. In beiden Fällen werden die Kinder nicht als Träger originärer eigener Rechte beschrieben.

Festgeschrieben ist hingegen ein Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder. Im Art. 6 Abs. 2 erwächst aus diesem „natürlichen“ Recht zudem die Pflicht für Erziehung und Pflege Sorge zu tragen. Die staatliche Gemeinschaft nimmt dabei eine Wächterrolle ein.

### **Genuines Elternrecht zum Schutz von Kindern (vor dem Staat)**

Kinder sind im Grundgesetz selbstverständlich nicht völlig schutzlos. Das Bundesverfassungsgericht garantiert in seiner Rechtsprechung den Eltern bei der Erziehung den Vorrang gegenüber dem Staat. Das Elternrecht gilt jedoch „in erster Linie dem Schutz des Kindes“; auch vor dem Staat. Die Geschichte lehrt uns, dass sich die staatliche Erziehung keineswegs immer am Kindeswohl orientiert hat.

Das Elternrecht vermittelt allerdings keinen „ungebundenen Machtanspruch gegenüber ihren Kindern“. Darüber „wacht die staatliche Gemeinschaft“; Richtschnur sollte auch hier das Kindeswohl sein. Ein Eingriff durch staatliche Institutionen – im Klartext das Jugendamt und das Familiengericht - ist allerdings erst bei einer Gefährdung des Kindeswohls vorgesehen. Sehr überspitzt und zynisch formuliert: die staatliche Eingriffsschwelle ist erst dann erreicht, wenn das sprichwörtliche Kind in den Brunnen gefallen ist.

Nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik wurde diese Problematik auch gerne betitelt mit: „Eltern sind Schicksal“. Der Staat kann natürlich nicht gewährleisten, dass Eltern sich bestmöglich am Wohlergehen ihrer Kinder orientieren. Allerdings ist die Spanne zwischen Kindeswohlgefährdung und „bestmöglich für das Kind“ sehr groß. Subjektive Verfassungsrechte des Kindes werden durch Artikel 6 GG nicht begründet.

### **Kinder haben Rechte – auch Dank der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Obwohl in der Verfassung keine spezifischen Kinderrechte benannt sind, verdanken wir der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einige Klarstellungen:

- Kinder sind Träger von (allgemeinen) Grundrechten
- Sie sind Inhaber des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Sie haben damit „selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates“
- Sie haben nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Sie sind Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG.

Um am letzten Punkt anzuschließen:

Kinder sind jedoch keine kleinen Erwachsenen. Denn im Unterschied zu Erwachsenen müssen Kinder ihre Persönlichkeit zunächst entwickeln, bevor sie diese entfalten können. So wird in Fachkreisen diskutiert, ob sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG eigentlich eine Art „Menschwerdungsgrundrecht“ für Kinder ableiten lässt. Über die Begrifflichkeit lässt sich sicherlich streiten, aber Sie wissen, was gemeint ist. Ein dazu passendes Recht auf gesunde und individuell geförderte Entwicklung - um nur einige Aspekte zu nennen - fehlt in der Verfassung allerdings.



## Kinder- und Jugendhilfegesetz

Art. 1

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Ziel sollte es aber doch sein, Kindern die Möglichkeit zu geben, sich zu selbstständigen, verantwortungsvollen und toleranten Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln. Ein solcher Leitsatz findet sich zum Beispiel im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dazu gehört es auch, dass sie in allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ihrem Alter entsprechend mitwirken und mitentscheiden können.

### **Orientierung am Kindeswohl – nur im Familienrecht und in der Kinder- und Jugendhilfe**

Damit diese Ziele adäquat verfolgt werden, ist es wichtig, dass sich das geltende Recht – d.h. die einfachgesetzlichen Regelungen - am Wohl des Kindes orientiert. Die Berücksichtigung des Kindeswohls wird momentan in der Rechtsprechung nur durch den Bezug auf Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes erreicht – also durch den Zusammenhang von Elternrecht und staatlichem Schutzauftrag. Das bedeutet jedoch, dass lediglich diejenigen Rechtsvorschriften, die sich an dem entsprechenden Grundgesetzartikel orientieren, vom Kindeswohlgedanken geleitet sein müssen. Das gilt vor allem für das Familienrecht und das Kinder- und Jugendhilferecht. In allen anderen Rechtsbereichen muss das Kindeswohl nicht entscheidend berücksichtigt werden. Deshalb besteht bei allen staatlichen Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes stehen – zumindest nach dem Grundgesetz – keine Pflicht, das Wohl der Kinder besonders zu berücksichtigen. Damit sind z.B. auch beim Ausländerrecht oder öffentlichen Baurecht keine spezifischen Kinderbelange berücksichtigt. Wenn man an einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft interessiert ist, ist das durchaus problematisch.

Hier geht die UN-Kinderrechtskonvention, die 1992 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, viel weiter. Darauf werde ich später noch genauer eingehen.

### **Kindeswohlorientierung einfachgesetzlich regeln?**

Um die Berücksichtigung des Kindeswohls zu einem Grundsatz allen staatlichen Handelns zu machen, müsste sie in jedem Gesetz festgeschrieben sein, das Kinder betreffen könnte.

In § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird auf diesem Wege seit 2000 das sogenannte Recht auf gewaltfreie Erziehung garantiert.

§ 1631 Abs. 2 BGB

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Um aber auf alle Rechtsgebiete auszustrahlen, müsste ein solches Recht eigentlich als Grundrecht verankert sein.



## Verfassungslage in den Bundesländern und in den Verfassungen der europäischen Staaten

### **a) Landesverfassungen**

Neben der Betrachtung der Bundesgesetze lohnt sich auch ein Blick in die Landesverfassungen.

Während die Kinderrechte nämlich im Grundgesetz praktisch nicht vorkommen, sind sie in den Landesverfassungen vielfach bereits deutlich konkreter festgeschrieben; wenn auch in verschiedensten Richtungen und Wirkungsgraden.

Die Achtung der Würde des Kindes ist z.B. in der Brandenburger Verfassung festgehalten. Zudem wird dort die Berücksichtigung ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit garantiert. Weitere Kinderrechte reichen vom Recht auf gewaltfreie Erziehung (Bremen) sowie auf die Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit (NRW) hin zum Recht auf eine Erziehung und Ausbildung, das die Begabung und Fähigkeiten des Kindes fördert (Sachsen-Anhalt).

In einigen Fällen wird die Ausgestaltung der Kinderrechte allerdings nur als Staatsziel formuliert. Zum Beispiel wird in der Sächsischen Landesverfassung in Art. 9 Abs. 1 das Recht eines jeden Kindes auf gesunde... Entwicklung“ als Ziel ausgegeben. Damit ist das Land verpflichtet, dieses Ziel „nach seinen Kräften“ zu verfolgen und sein Handeln daran auszurichten.

Außerdem wurden in einigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Regelungen zu Kinderrechten geschaffen. Dadurch wurden z.B. das Einwohnerantragsrecht für Jugendliche, die Einrichtung eines Gemeinderates oder spezielle Beteiligungsrechte innerhalb der Gemeinden festgelegt.

Die Landesverfassungen haben also die Rechte und Interessen der Kinder tendenziell stärker herausgearbeitet als das Grundgesetz.

### **b) Europäische Verfassungen**

Auch der Blick in andere europäische Staaten verrät, dass die Verankerung von Kinderrechten vielerorts weiter fortgeschritten ist, als dies im Grundgesetz der Fall ist. Zwar existieren in einigen europäischen Staaten lediglich eher allgemein gehaltene Regelungen. Allerdings sind z.B. in den Verfassungen Finnlands, Portugals, Sloweniens und der Slowakei spezielle Rechte für Kinder verankert. In der spanischen Verfassung wird darüber hinaus sogar auf die geltenden internationalen Abkommen zu Schutz und Rechten der Kinder verwiesen.

## Vorgaben des Völker- und Europarechts

### **a) UN-Kinderrechtskonvention**

Zu diesen internationalen Abkommen zählt in erster Linie die UN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und ist auch in Deutschland seit 1992 in Kraft. Inzwischen wurde sie von allen UN-Mitgliedsstaaten abgesehen von den USA und Somalia unterzeichnet.

Die Konvention formuliert umfassende Rechte des Kindes und macht damit deutlich, wie vielfältig die Interessen und Bedürfnisse von Kindern sind. Durch ihr Inkrafttreten schafft die



Kinderrechtskonvention einheitliche rechtliche Standards in allen Unterzeichnerländern und ist deshalb ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte.

Von besonderer Bedeutung in der öffentlichen Debatte ist der Art. 3 der Kinderrechtskonvention:

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Insbesondere ist dieser Artikel entscheidend, wenn es darum geht, ob Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz aufgenommen werden sollten.

Ist das Kindeswohl bereits vorrangig zu berücksichtigen?

Innerhalb des Kindschaftsrechts, im Familienrecht oder in der Kinder- und Jugendhilfe ist es inzwischen fast selbstverständlich, dass den Kindern Subjektstellung zuerkannt wird und das Kindeswohl den zentralen Leitgedanken darstellt. Die UN-Kinderrechtskonvention hat wesentlich zu einigen der Reformen der zurückliegenden Jahre beigetragen. Aber, wie bereits gesagt: In den meisten anderen Rechtsgebieten und deren Anwendungsbereichen bleiben Kinderinteressen weiterhin weitestgehend unberücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen muss. Beziehungsweise ob die Konvention nicht sogar bereits unmittelbar geltendes Recht ist. Der Staats- und Europarechtler Prof. Dr. Lorz vertritt dahingehend eine sehr weitreichende Auffassung: Er meint, dass der Kindeswohlgedanke zwar nicht immer und unter allen Umständen Durchsetzung beanspruchen kann. Jedoch sei das Kindeswohl in jeder Fallkonstellation, die Kindesinteressen betrifft, so einzubeziehen, dass es bestmöglich realisiert wird. Diese Auffassung ist aber leider noch lange kein Konsens.

Würde man Herrn Lorz folgen, wäre das Kindeswohlprinzip unmittelbar anwendbar und müsste daher zumindest als Rechtssatz des objektiven Rechts von Behörden und Gerichten unmittelbar herangezogen werden, wenn eine Entscheidung gefällt wird. Wird das Kindeswohlprinzip nicht berücksichtigt, dann wäre eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung völkerrechtswidrig. Zudem würde es einen Verstoß gegenüber allen anderen Vertragsstaaten darstellen, weil menschenrechtliche Verpflichtungen für alle Staaten gelten.

Bis Mitte dieses Jahres hatte die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention eine Vorbehaltserklärung hinterlegt, nach der das Übereinkommen keine unmittelbare innerstaatliche Anwendung fand. Nachdem die Vorbehalte inzwischen zurückgenommen wurden, steht einer unmittelbaren Anwendbarkeit erst Recht nichts mehr im Wege. Deutschland ist jetzt mehr denn je verpflichtet, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und dem Völkerrecht innerstaatlich zur Geltung zu verhelfen.

Allerdings werden die Kinderrechte durch eine Berufung auf allgemeine Grundrechte bisher nicht sichergestellt. Und die unmittelbare Wirkung des internationalen Rechts wird bisher nicht



allgemein anerkannt. Eine verfassungsrechtliche Verankerung von spezifischen Kinderrechten könnte allerdings die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gewährleisten.

Alle Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre dem UN-Kinderrechtskomitee einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Konvention vorzulegen. In ihrem Bericht von 2001 erklärte die Bundesregierung: Sie sei der Meinung, dass eine Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung nicht erforderlich sei. Deutschland weise bereits einen hohen Standard bezüglich der Berücksichtigung von Kinderrechten in Verfassung und Gesetzgebung auf.

Im Januar 2004 wurde die Deutsche Bundesregierung daraufhin zum zweiten Mal vom zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen gemahnt, den Kinderrechten endlich Verfassungsrang zu einzuräumen.

### **b) EU-Verfassung und Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Neben der UN-Kinderrechtskonvention spielt für das deutsche Rechtssystem auch die Rechtssetzung der EU-Verträge eine folgenschwere Rolle. Der Vertrag von Lissabon hat für die EU verfassungähnlichen Rang. Deshalb liefert er für die Bundesrepublik, die den Vertrag mit beschlossen hat, entscheidende Vorgaben.

#### Artikel 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Mit dem Inkrafttreten Ende 2009 wurde die europäische Grundrechtecharta in das Vertragswerk übernommen. Die Grundrechtecharta bietet im Moment eine weitergehende Basis an Grundrechten, als das deutsche Grundgesetz. Es sind dort ausdrücklich eigenständige Rechte für Kinder vorgesehen. Im Art. 24 Abs. 1 der Charta wird Kindern der Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, zugesprochen. Sie müssen außerdem ihre Meinung frei äußern dürfen. Diese Meinung muss dann in den Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden – in einer Weise, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht. Entscheidend ist zudem der Abs. 2 desselben Artikels. Hier wird ähnlich der UN-Kinderrechtskonvention betont, dass das Kindeswohl bei Entscheidungen, welche die Kinder betreffen, Vorrang hat.

Erwähnenswert ist, dass an dieser Stelle (wie auch in der Kinderrechtskonvention) private Einrichtungen ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Dadurch wirkt diese Vorschrift selbst im nicht-staatlichen Bereich unmittelbar. Auch die Bürger als Grundrechtsadressaten werden verpflichtet, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.



Sowohl die Kinderrechtskonvention als auch die Grundrechtecharta halten fest, dass die Interessen des Kindes vorrangig zu behandeln sind. An beiden Beschlüssen hat Deutschland mitgewirkt und sie durch die Ratifizierung auch mitgetragen. Deshalb steht die Bundesrepublik in der Pflicht, diese auch umzusetzen.

## **Verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf**

### **a) Befürworter der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung**

Man kann feststellen, dass in den Verfassungen einiger Bundesländer, aber auch im internationalen Vertragsrecht die Rechte der Kinder stark verankert sind. Im Vergleich dazu kommen im Grundgesetz Kinderrechte praktisch nicht vor. Das internationale Recht wiederum bietet zwar die Voraussetzungen, wird bisher aber in Deutschland nicht als unmittelbar bindend behandelt. Immer und immer wieder stellt sich daher die Frage, ob die Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen. Wie sie sich denken können wird diese Frage in der Bundespolitik sehr kontrovers diskutiert.

Die Befürworter einer Aufnahme fordern dies schon seit vielen Jahren. Im Jahr 1995 wurde die „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ ins Leben gerufen. In diesem Zusammenschluss kämpfen rund 100 Organisationen und Initiativen aus verschiedensten Bereichen darum, die Umsetzung voranzutreiben. Eine der zehn Kernforderungen der National Coalition ist die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Besonders hinweisen möchte ich auch auf das „Aktionsbündnis Kinderrechte“ das sich aus UNICEF, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Deutschen Kinderhilfswerk zusammensetzt. Das Aktionsbündnis engagiert sich seit Jahren mit der groß angelegten Kampagne „Kinderrechte ins Grundgesetz“.

### **b) Gegner der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung**

Es gibt allerdings auch Argumentationen, die sich gegen die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung wehren. Oft wird als Argument ins Feld geführt, dass das Erziehungsrecht der Eltern nicht durch staatliche Schutzpflichten und Eingriffe überdeckt werden dürfe. Würde die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland vollständig – also ohne die bisherigen Vorbehalte – umgesetzt, sehen Kritiker die Gefahr eines Eingriffs in das Elternrecht. Grundsätzlich wird – laut Bundesverfassungsgericht – angenommen, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. Zeitgleich wird darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl an Förderungsmaßnahmen und unterstützende Institutionen zum Wohle des Kindes gibt. Sozusagen für den Fall, dass den Eltern das Recht des Kindes nicht am Herzen liegt.

Auch ein weiterer Punkt spricht für die Kritiker gegen eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Sie vertreten die Auffassung, dass die einfachgesetzlichen Regelungen den Kindern bereits ausreichenden Schutz bieten. So sei doch das Recht auf gewaltfreie Erziehung bereits im BGB festgehalten und die explizite Formulierung dieses Kinderrechts im Grundrechtekatalog nicht mehr erforderlich.

Als Alternative zur Aufnahme von Kinderrechten in den Grundrechtekatalog wurde vereinzelt vorgeschlagen, ein entsprechendes Staatsziel im Grundgesetz festzuschreiben. Das genügt aber



eindeutig nicht. Denn ein Staatsziel bedeutet nicht, dass Maßnahmen, die dem Wohl des Kindes widersprechen, generell unzulässig werden. Das Staatsziel würde lediglich die Pflicht mit sich bringen auf dessen Verwirklichung hinzuwirken. Negative Auswirkungen einer Maßnahme auf Kinder werden dann unter Abwägung von anderen konkurrierenden Interessen bewertet.

Um das zu verdeutlichen, kann man das Beispiel des Tierschutzes betrachten. Tierschutz ist im Art. 20a des Grundgesetzes als Staatsziel festgehalten. Tierversuche verstoßen deshalb allerdings noch nicht gegen die Verfassung, weil sie in Abwägung mit der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3) bewertet werden.

Eine Staatszielbestimmung würde zwar aufzeigen, dass Kinderrechte bei verschiedensten Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Jedoch lässt ein Staatsziel weiterhin Gestaltungsfreiheit bezüglich der Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Denn es wird nicht geregelt, wie diese Ziele konkret erreicht werden sollen. Staatsziele sind in ihrer verfassungsrechtlichen Wirkung außerdem begrenzt. Sie sind keine Grundrechte und begründen keine einklagbaren subjektiven Rechte oder unmittelbaren Leistungsansprüche gegen den Staat.

### **c) Ansichten der großen Parteien**

Vor der Bundestagswahl 2005 hat die National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention die großen Parteien nach ihren Haltungen befragt. Die damals formulierten Antworten entsprechen auch heute noch den Parteipositionen.

Die **CDU** erklärte damals, dass Kinderrechte Menschenrechte sind, und deshalb im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bereits ausreichend gesichert seien. Deshalb sehe die Union eine weitere diesbezügliche Ergänzung nicht vor.

Die **FDP** vertrat die Ansicht, dass dem Kind bei Interessenkollisionen zwischen Kind und Eltern stets der Vorrang zukommen müsse. Ob dazu allerdings eine weitere Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz notwendig sei, müsse noch geprüft werden.

Ausdrücklich für eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz bekannte sich die **LINKE**.

Die **SPD** teilte mit, dass sie eine Debatte über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz begrüße. Sie wollte deshalb eine gesellschaftliche Diskussion über dieses Thema vorantreiben. Inzwischen hat sich die SPD für die Kinderrechte in der Verfassung positioniert, allerdings eher unauffällig.

Auch damals schon unterstützten **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** die Forderung nach der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ausdrücklich. Vor allem der Aspekt der Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Generationen und die Kinder- und Jugendbeteiligung steht dabei im Vordergrund. Außerdem halten die Grünen eine stärkere Rechtsstellung von Kindern bei gerichtlichen Verfahren für zentral.



## **Fazit:**

Wenn man die Kinderrechtskonvention, die Grundrechtecharta sowie die Landesverfassungen in den Blick nimmt, erkennt man im Grundgesetz bei den Kinderrechten erhebliche Lücken. Damit diese internationalen Kinderrechte auch verfassungsrechtlich gewährleistet sind, muss meiner Meinung nach das Grundgesetz geändert werden.

Die Forderung nach einer Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung kann inzwischen in Deutschland auf eine lange Geschichte verweisen. Bereits die Gemeinsame Verfassungskommission Anfang der 90er Jahre hat eine Aufnahme der Kinderrechte erwogen. Aber vor allem das Engagement der vielen NGOs und Bürger zeigt, dass das Bedürfnis groß ist, Kinderrechte verfassungsrechtlich zu verankern.

Leider besteht immer noch die weit verbreitete Ansicht, dass eine Verfassung bloß „beschriebenes Papier“ sei und eine Änderung keine tatsächlichen Folgen hätte. Das ist keineswegs so. Die ausdrückliche Aufnahme der Kinderrechte als Grundrechte in die Verfassung ist der einzig richtige und erfolgversprechende Weg, den Rechten und Interessen der Kinder zur uneingeschränkten Geltung zu verhelfen.

Der Hinweis auf die allgemeinen Grundrechte, die auch Kindern zustehen, kann nicht in Frage stellen, dass dieser Schritt notwendig ist. Kinder und Jugendliche müssen eigene, spezifische Rechte haben, weil sie besonders gefördert, geschützt und beteiligt werden müssen. Kinder sind eben keine kleinen Erwachsenen.

Für ihren Schutz und ihre Förderung ist eine Verfassungsänderung zweifellos der richtige Ansatz. Die Verfassung ist den einfachen Bundesgesetzen hierarchisch übergeordnet. Zudem ist das Grundgesetz nicht auf unverbindliche Programmatik, sondern auf normative Geltung angelegt. Es stellt die Staatsgewalt vor die Aufgabe, die Rechte des Einzelnen zu gewährleisten. Grundrechte garantieren einen unantastbaren Bereich, über den nicht frei verfügt werden darf. Damit gesichert ist, dass die Gesetze mit dem Verfassungsrecht übereinstimmen, kann schließlich auch das Bundesverfassungsgericht anrufen werden.

Die Rechtssätze der Verfassung sind auch die Grundlage für die rechtliche Verfassung des nicht-staatlichen Lebens. Ein (Kinder-)Recht erlangt sicherlich nicht alleine dadurch Gültigkeit in allen Bereichen der Gesellschaft und des Staates. Aber ein klares Bekenntnis in der Verfassung bietet eine sichere Grundlage für alle folgenden Gesetze und staatlichen Maßnahmen. Damit hat es auch eine positive Wirkung auf alle gesellschaftlichen Bereiche. Mit der zusätzlichen Aufnahme der Kinderrechte würde eine neue politische Position hergestellt und es ist eine deutliche Wertentscheidung zugunsten der Kinder. Das Grundgesetz hat auch die Aufgabe, gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen. Eine Verfassungsänderung kann helfen traditionelles Denken in der Unterstützung von Familien und Kindern zu überwinden.

Wir alle wollen eine Politik, die das Wohl und die Rechte der Kinder in den Mittelpunkt stellt. Jedem Kind muss daher das uneingeschränkte Recht zustehen, sich bestmöglich entwickeln zu können und ein gutes und gesundes Leben zu führen. Durch eine verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohls kann es zu einer Verbesserung von Schutz und Möglichkeiten für Kinder kommen.



Ich möchte Ihnen zum Schluss einen Formulierungsvorschlag präsentieren. Es handelt sich um einen Vorschlag, wie er in der letzten Wahlperiode in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages diskutiert wurde. Er wurde informell vom Bundesministerium der Justiz entwickelt. Leider hat dieser Vorschlag nie das Licht des Bundestages erblickt.

Art. 6 Abs. 2 GG (neu)

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindergerechte Lebensbedingungen.

### **Und die Realität?**

Gerade angesichts der wachsenden Zahl benachteiligter Kinder sind wir gefordert zu handeln und auch diesen Kindern echte Chancen zu eröffnen. Natürlich brauchen wir dazu die ganze Gesellschaft. Politik und Staat müssen ihre sozialen Kernaufgaben erfüllen. Aber auch die Wirtschaft, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, zivilgesellschaftliche Gruppen und jeder Einzelne sind gefragt. Stärken und Begabungen der einzelnen Kinder müssen individuell gefördert werden. Durch ein klares Bekenntnis zum Grundrecht der Kinder auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit würde diesen Zielen zur Erfüllung verholfen werden. Die Schaffung eines kinderfreundlichen Umfelds macht es auch den Eltern einfacher, ihre Kinder gut auf dem Weg ins Leben zu begleiten. Kinderrechte schwächen nicht die Rechte von Eltern – sie stärken diese.